

# Satzung

des Post- und Telekom - Sportvereins Kiel/Kronshagen e.V.



Stand: 2015

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der am 01.10.1927 gegründete -1945 aus zeitbedingten Gründen aufgelöste - im Jahre 1950 wiedergegründete Verein führt den Namen "Post- und Telekom - Sportverein Kiel/Kronshagen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
3. Er ist Mitglied des Sportverbandes Kiel e. V. im Landessportverband und erkennt dessen Satzung an.
4. Der Verein ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes zu beachten.

### **§ 2 Ziele des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung sowie der Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Ermöglichen sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.
3. Der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus Satzungen und Ordnungen des Vereins, die nicht Bestandteil der Satzung sind, ergeben.
  - b) jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre) wie a) mit der Ausnahme, dass sie bei Mitgliederversammlungen nur in Jugendfragen Stimmrecht besitzen.
4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben; es kann eine Beitragsordnung erlassen werden. Die Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitglieds, b) durch Austritt, c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist in Form einer schriftlichen Erklärung zum Ablauf eines Halbjahres (30.06. bzw. 31.12.) unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) mit seinen Beitragszahlungen <sup>1</sup>/2 Jahr und mehr im Rückstand ist, b) gröblich gegen Vereinsinteressen verstoßen hat.
4. Im Falle der Ziffer 3b) ist dem Mitglied vor Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich vor dem Verwaltungsrat oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
5. Gegen den Ausschluss ist mit einer Frist von 14 Tagen Berufung an den Ehrenrat zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane oder Abteilungsleitungen verstoßen, können vom Verwaltungsrat Verweis, angemessene Geldbuße oder zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder Vereinsveranstaltungen verhängt werden. Die Ziffern 4 und 5 gelten entsprechend.

#### **§ 5 Haftung**

1. Der Verein haftet nicht für Sach- oder Personenschäden, die Mitglieder innerhalb des Vereinsbetriebes erleiden. Zum Schutz der Mitglieder besteht eine Sportunfallversicherung.
2. Für Diebstähle sowie für Schäden an oder durch Kfz, die auf dem Vereinsgelände, den sonstigen Übungsstätten oder bei den Vereinsveranstaltungen verursacht werden, haftet der Verein nicht.
3. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch satzungs- oder ordnungswidriges sowie schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen zufügt.

#### **§ 6 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Beirates gebildet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und ggf. Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen worden sind, geleitet.

3. Die Abteilungsleitungen werden von den Abteilungsversammlungen für jeweils 2 Jahre gewählt. Mitarbeiter können auch berufen werden. Die Abteilungen sind gegenüber den Vereinsorganen verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungsleitung kann vom Verwaltungsrat jederzeit Auskunft über Angelegenheiten, die die Abteilung betreffen, verlangen.
4. Für Abteilungsversammlungen sowie für Wahlen gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 7 Organe des Vereins/Ehrenamtliche Tätigkeit**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Beirat
3. der Vorstand
4. der Verwaltungsrat
5. der Ehrenrat

Ehrenamtliche Tätigkeit:

Sämtliche Organ-, Ausschuss- und Kommissions-Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und müssen grundsätzlich auch Vereinsmitglieder sein. Finanzielle Aufwendungen im Namen des Vereins und für den Verein werden nur gegen Nachweis abgerechnet. Für besondere Aufwendungen kann der Vorstand pauschale Aufwandsersatzleistungen beschließen. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

Für besonders beanspruchte Mitglieder kann der Vorstand Vergütungen im Rahmen der steuerfreien Ehrenamtspauschale beschließen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung (MGV) ist das oberste Organ des Vereins
2. Die MGV beschließt über
  - die Genehmigung des Jahresabschlusses
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahlen des Vorstandes, der ehrenamtlichen Verwaltungsratsmitglieder, des Ehrenrates, der Kassenprüfer
  - Satzungsänderungen
  - Anträge
  - Beiträge
  - Auflösung des Vereins
3. Eine MGV findet in jedem 1. Quartal eines Jahres statt.
4. Weitere MGV`n finden innerhalb einer Frist von 4 Wochen statt auf
  - Beschluss des Vorstandes
  - Beschluss des Verwaltungsrates
  - Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder nach § 3 Ziffer 3.
5. Für die Einberufung und Abwicklung gilt die Versammlungsordnung. Sie ist als Anlage Bestandteil der Satzung.

## **§ 9 Beirat**

1. Zum Beirat gehören:
  - die Mitglieder des Verwaltungsrates
  - die Abteilungsleiter oder ihre Stellvertreter.
2. Der Beirat legt die allgemeinen Richtlinien für die Führung des Vereins und den Sportbetrieb fest. Er berät den Verwaltungsrat bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins.
3. Der Beirat beschließt über
  - den Kassenvoranschlag
  - die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen.
4. Der Beirat ist über die Tätigkeit des Verwaltungsrates zu unterrichten.
5. Der Beirat soll jährlich viermal zusammentreten.

## **§ 10 Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus
  - dem Vorstand
  - Technischen Leiter
  - Schriftführer
  - Sportwart
  - Pressewart
  - Jugendwart
  - etwa bestelltem Geschäftsführer.
2. Der Verwaltungsrat hat
  - die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten
  - die Angelegenheiten des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand zu beraten sowie Anträge auf Ausgaben zu bewilligen, die von besonderer Bedeutung für den Verein sind
  - regelmäßig über die Gegebenheiten ihres Ressorts zu berichten
3. Der Verwaltungsrat entscheidet über -Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern Stundung von Mitgliederbeiträgen -Ordnungen des Vereins.
4. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von 3 seiner Mitglieder. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen.
5. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat

über seine Tätigkeit.

3. Ehrenvorsitzende haben Sitz im Vorstand mit beratender Stimme.
4. Zur Abwicklung bestimmter Regelaufgaben kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in bestellen.

### **§ 12 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.
2. Der Ehrenrat entscheidet über Berufungen der Mitglieder gegen Entscheidungen des Verwaltungsrates.
3. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören.
4. Der Ehrenrat regelt sein Verfahren pflichtgemäß selbst in Anlehnung an Satzung und Ordnung.
5. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, den Entscheidungen des Ehrenrates nachzukommen.

### **§ 13 Wahlen**

1. Alle Mitglieder des Verwaltungsrates, mit Ausnahme des Jugendwartes und eines etwa bestellten Geschäftsführers sowie die Kassenprüfer werden von der MGV auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Jugendwart muss von der MGV bestätigt werden.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Gewählte Mitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsdauer so lange im Amt, bis die Nachfolger satzungsgemäß gewählt sind.
4. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der laufenden Amtszeit aus seinem Amt aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied ersatzweise berufen.
5. Scheidet der Jugendwart während der laufenden Amtszeit aus seinem Amt aus, gilt Ziffer 4 entsprechend.
6. Die Mitglieder des Ehrenrates werden ohne zeitliche Begrenzung gewählt. Für ausgeschiedene Mitglieder findet auf der nächsten MGV eine Nachwahl statt.

### **§ 14 Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr mindestens einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der MGV einen Prüfungsbericht.

### **§ 15 Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen, insbesondere der Jugendordnung, selbstständig.

## § 16 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur auf einer zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen MGV erfolgen.

2. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder notwendig.

3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird die Abwicklung der Geschäfte von dem zuletzt im Amt befindlichen Vorstand erledigt. In diesem Fall fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Einrichtung der Sportorganisation zwecks Verwendung gemäß § 2 der Satzung. Ist dies nicht möglich, darf es nur zu einem Zweck verwendet werden, dem das zuständige Finanzamt schriftlich zugestimmt hat.

Kiel/Kronshagen, 1996

Kiel/Kronshagen, 2001

Kiel/Kronshagen, 2002

Kiel/Kronshagen, 2010

Kiel/Kronshagen, 2015

Stand. 31.03.2015

gez. H. Albert  
1. Vorsitzender

gez. H. Wichel  
2. Vorsitzender

gez. B. Hubert  
Schatzmeister